



Einwohnergemeinde
Zünzgen

Reglement über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übrigen Organen der Gemeinde Zünzgen

Behördenreglement

vom 1. Januar 2022

Die Einwohner- und Bürgergemeinde Zuzgen gibt sich, gestützt auf § 46 Abs. 1 und § 47 Abs. 1, Ziff. 2 und 3 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 28. Mai 1970 und § 2 des Personalreglements vom 1. Januar 2022, folgendes Behördenreglement:

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich Dieses Reglement regelt die Entschädigungen der Mitglieder von Behörden, Kommissionen, Kontroll- und Hilfsorganen sowie übrigen Organen der Gemeinde Zuzgen.

§ 2

Aufgabenerfüllung Die Mitglieder der Organe gemäss § 1 sind zur regelmässigen Teilnahme an Sitzungen und zur gewissenhaften Ausübung der ihnen übertragenen Aufgaben verpflichtet. Sie haben die Interessen der Gemeinde zu wahren.

§ 3

Schweigepflicht Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die sie auf Grund ihrer Tätigkeit erfahren, soweit solche Sachverhalte nicht allgemein bekannt sind. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Ausscheiden aus dem Amt bestehen.

Ausstandspflicht Die Mitglieder treten bei Geschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand.

§ 4

Haftung Für Schadenzufügungen durch Mitglieder von Behörden und Kommissionen gilt das kantonale Verantwortlichkeitsgesetz.

Versicherungen Die Gemeinde schliesst auf eigene Kosten eine kollektive Amtskautions- und eine Haftpflichtversicherung ab.

§ 5

Ablehnung von Vorteilen Die Annahme von Geschenken, Provisionen oder Vergünstigungen im Zusammenhang mit dienstlichen Verrichtungen ist Mitgliedern von Behörden, Kommissionen, Kontroll- und Hilfsorganen sowie übrigen Organen der Gemeinde verboten. Die Entgegennahme von Aufmerksamkeiten bis zu einem jährlichen Geldwert von CHF 400 pro Person ist davon ausgenommen.

Entschädigungen

§ 6

Allgemeines Mit den in diesem Reglement festgelegten Entschädigungen gelten allfällige Ansprüche auf Leistungen betreffend Ferien, Feiertage, Kinder-, Erziehungs- und andere Zulagen, Krankheit, Unfall, Schwanger- und Mutterschaft, Militär-, Zivil-, Zivildienst, Feuerwehr etc. als abgegolten.

§ 7

Fixum Gemeinderat Die Mitglieder des Gemeinderates beziehen pro Kalenderjahr ein Fixum. Bei Ein-/Aus-tritten während des Kalenderjahres wird das Fixum anteilmässig ausbezahlt.

Gemeinderat	Beträge in CHF
Präsidium	25'000.00
Vizepräsidium	14'000.00
Übrige Gemeinderatsmitglieder	12'000.00

Tätigkeiten Gemeinderat Mit dem Fixum sind folgende, mit der Behördentätigkeit verbundenen Aufwendungen abgegolten:

Gemeinderat Vor- und Nachbearbeitung von Geschäften, Aktenstudium und Vorbereitung sowie Teilnahme an Gemeinderatssitzungen, Vorbereitung der Geschäfte der Gemeindeversammlung (Einwohner- und Bürgergemeinde), Teilnahme an den Gemeindeversammlungen (Einwohner- und Bürgergemeinde).

Im Fixum sind folgende Tätigkeiten nicht enthalten und können zusätzlich in Rechnung gestellt werden:

Sitzungen in Kommissionen, Augenscheine, Klausursitzungen, Personalgespräche, Kurse und Weiterbildungen, Info-Veranstaltungen, Repräsentationen, Besprechungen mit Dienstleistern

In hier nicht geregelten Einzelfällen entscheidet der Gemeinderat.

Der Zeitaufwand für allfällige Apéro, Essen und dergleichen, im Zusammenhang mit Veranstaltungen, wird nicht entschädigt.

Die Gemeinderatsmitglieder erhalten zusätzlich zum Fixum eine Pauschalentschädigung für allg. Spesen von CHF 300/Jahr für Telefonie, Porti, Druckerpapier und –Patronen, Fahrtspesen für kurze Strecken (bis 30km pro Anlass) etc.

Gemeinderatsmitgliedern können bei Bedarf Arbeitsinstrumente zur Verfügung gestellt werden (diese bleiben im Eigentum der Gemeinde).

Zusätzlicher und ausserordentlicher Arbeitsaufwand wird mit dem Entschädigungsansatz für Behörden und Kommissionen vergütet.

Fahrten von über 30 km pro Anlass richten sich nach den Bestimmungen des Kantons (KM-Entschädigung gem. kant. Verordnung über den Auslagenersatz 153.15).

Dies gilt auch für alle übrigen Behörden- und Kommissionsmitglieder.

§ 8

Sitzungsgelder
Entschädigungen

Für Sitzungen und sonstige Inanspruchnahmen gelten folgende Entschädigungsansätze nach Aufwand:

Präsidien Behörden/Kommissionen	Stundenansatz in CHF
Schulrat Kindergarten/Primarschule	60.00
Sozialhilfebehörde	60.00
Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (RGPK)	60.00
Wahlbüro (<i>inkl. 25% Zuschlag für Wochenendarbeit</i>)	75.00
Baukommission	60.00
Schiessplatzkommission	60.00
Kommission Zonenplan Siedlung/Landschaft	60.00
Weitere/temporäre Kommissionen b. Bedarf	60.00

Mitglieder Behörden/Kommissionen	Stundenansatz in CHF
Aktuar:in	60.00
<i>(dies entspricht dem doppelten Sitzungsgeld und somit sind sämtliche Arbeiten rund um das Aktuariat abgegolten)</i>	
Übrige Mitglieder	30.00
Wahlbüro (<i>inkl. 25% Zuschlag für Wochenendarbeit</i>)	37.50

Im Stundenansatz sind sämtliche Aufwendungen abgegolten (exkl. Auslagen/Spesen). Angebrochene Stunden werden auf die jeweils nächste Viertelstunde aufgerundet.

Abrechnung

Die Entschädigungen nach Zeitaufwand sind in einer Abrechnung festzuhalten. Die Abrechnungen sind von den jeweiligen Präsident:innen zu visieren und Auslagen/Spesen zu belegen.

§ 9

Chargierte,
Delegierte

Die Entschädigungsansprüche der Chargierten/Delegierten sind in den Bestimmungen der jeweiligen Institutionen festgehalten.

§ 10

Sozialleistungen

Von den Entschädigungen gemäss §§ 7 und 8 werden die gesetzlich vorgeschriebenen Sozialversicherungsleistungen (AHV/IV, PK Beiträge etc.) in Abzug gebracht.

§ 11

Anpassung

Die Entschädigungen gemäss §§ 7 und 8 entsprechen dem Stand 100 Punkte des Landesindex der Konsumentenpreise (Basis 100 = Dezember 2005). Sie werden bei Bedarf durch die Gemeindeversammlung auf die nächste Amtsperiode den neuen Gegebenheiten angepasst.

§ 12

Auszahlung Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt in der Regel per Ende Dezember. Die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates werden halbjährlich, jeweils per Ende Juni und Ende Dezember ausbezahlt.

Schlussbestimmungen

§ 13

Aufhebung bishe- Alle mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer kommunaler Reglemente, Verordnungen und Beschlüsse werden aufgehoben.
rigen Rechts

§ 14

In-Kraft-Treten Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion per 1. Januar 2022 in Kraft.

Einwohnergemeinde Zunzgen

Gemeindepräsident Gemeindeverwalter
Hans-Rudolf Wüthrich Cristiano Santoro

Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am xxx genehmigt.